

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 29/08 B

L 24 KR 333/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 KR 257/05 (SG Frankfurt/Oder)

.....
Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Brandenburg - Die Gesundheitskasse,
Potsdamer Straße 20, 14513 Teltow,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten AOK freiwillig versicherte Kläger zahlte ua wegen "negativen" Arbeitseinkommens im Jahr 2004 lediglich Mindestbeiträge für Versicherungsschutz mit Krankengeld (Krg)-Berechtigung. Die Beklagte wies ihn am 22.9.2004 ua auf die Bundessozialgerichts (BSG)-Rechtsprechung (*BSGE* 92, 260 = *SozR* 4-2500 § 47 Nr 1) hin, wonach er mangels Arbeitseinkommens kein Krg beanspruchen könne. Er ist mit seinem Begehren auf Krg-Zahlung, auf Ersatz der "ihm entstandenen Kosten zum sozialen Abstieg" sowie auf Wiedergutmachungs- und Prozesskosten in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage auf Krg ab 15.11.2004 sei unzulässig, da der Kläger auf das bloße Informationsschreiben vom 22.9.2004 hin Widerspruch eingelegt habe, obwohl ein Ausgangsbescheid gefehlt habe. Der Krg ablehnende Bescheid vom 20.12.2004 habe deshalb nicht nach § 86 SGG Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens werden können. Auch eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage sei unzulässig, weil sie subsidiär sei gegenüber dem kombinierten Anfechtungs- und Leistungsbegehren auf Krg wegen der am 15.11.2004 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit. Die übrigen Begehren seien als allgemeine Leistungsklage unzulässig (LSG-Urteil vom 1.2.2008).
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Beschwerde eingelegt und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Das Vorbringen des Klägers und die Durchsicht der Akten ergeben bei der gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht einer solchen



Nichtzulassungsbeschwerde keinen Hinweis darauf, dass bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangs beschriebenen Streitgegenstand des Rechtsstreits einer der vorgenannten Gründe vorliegt oder zum Erfolg der Klage führen kann. Weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Klägervorbringen wird deutlich, worin - ausgehend von den rechtlichen Erwägungen des LSG - eine grundsätzliche, über den Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung liegen könnte, die rechtliche Fragestellungen aufwirft, welche von der im LSG-Urteil zum Teil zitierten Rechtsprechung des Senats noch nicht geklärt worden sind. Vielmehr ist für die Berechnung der Höhe des Krg auf das erzielte Arbeitseinkommen abzustellen (*vgl auch BSG SozR 4-2500 § 47 Nr 7 RdNr 11 ff mwN, 14 f*).

- 5 Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung bedarf die Frage keiner Vertiefung, ob den Vorinstanzen ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, indem sie nicht in der Sache über Krg ab 15.11.2004 entschieden haben. Die für die Gewährung von PKH notwendige Erfolgsaussicht einer Nichtzulassungsbeschwerde ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nämlich nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Erfolgsaussicht hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt. Denn PKH soll es einem Bedürftigen nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 4 mwN*). So liegt es hier. Die höchstrichterliche Rechtsprechung verneint Krg-Ansprüche, wenn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit kein Arbeitseinkommen erzielt wurde.
- 6 2. Da dem Kläger keine PKH zusteht, ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 7 3. Die vom Kläger selbst und damit nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG) eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne ehrenamtliche Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

